

Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen

vom 01.05.2020 ursprünglich vom Präsident der Hochschule Darmstadt gem.

§ 38 Abs. 4 Satz 1 HHG erlassen und vom Senat anschließend bestätigt,

... zuletzt geändert durch den Senat am 26.04.2022

Änderungen gültig ab 01.05.2022

gültig bis 30.09.2022

...

Zur Bewältigung der durch die Corona-Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen wird die folgende
Sondersatzung der Hochschule Darmstadt zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie gestellten Herausforderungen bei Prüfungen
erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

... Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Darmstadt, einschließlich der Weiterbildung.

Die Regelungen dieser Sondersatzung gehen eventuell widersprechenden Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) und in den fachspezifischen Besonderen Bestimmungen vor, soweit nicht explizit anders festgelegt.

§ 2 Vorpraktikum Studium / Nachweis Sprachkenntnisse

... (1) Sofern ein Praktikum zur Immatrikulation nachgewiesen werden muss, bleibt diese Regelung außer Betracht und es ist den Studierenden zu ermöglichen, dieses Praktikum bis zu einem vom Fachbereich definierten Zeitraum nachzuweisen.

(2) Können Sprachkenntnisse, die vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind, Corona-bedingt nicht erbracht werden, führt dies nicht zum Ausschluss vom Verfahren, sondern es ist eine situationsadäquate Frist zur Nachreichung zu setzen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen.

... (3) Sofern das Studium ohne den geforderten Nachweis aufgenommen wird und die tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, ist dies prüfungsrechtlich unbeachtlich, d.h. dass z.B. Ansprüche auf eine bessere Bewertung einer Prüfung wegen nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden können.

§ 3 Lehr- und Lernformen

(1) Die digitale Lehre steht – falls didaktisch begründet – als Möglichkeit komplementär neben der Vor-Ort-Präsenzlehre. Bei Präsenzveranstaltungen kann das Präsidium besondere Zutrittsregelungen festsetzen.

(2) Die Hochschule ist berechtigt, Veranstaltungen unverzüglich auf Videopräsenz oder digitale Formate umzustellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen zu schaffen, falls das örtliche Infektionsgeschehen Präsenz nicht zulässt.

§ 4 Prüfungsformen und Dauer

Abweichend von den in den Modulhandbüchern festgesetzten Prüfungsformaten, die vorrangig anzuwenden sind, können andere Prüfungsformate festgelegt werden, sofern es Pandemie-bedingte Umstände im Einzelfall objektiv erfordern. In diesen Fällen kann es abhängig von der Prüfungsform zu einer abweichenden Prüfungsdauer kommen. Die Entscheidung trifft die/der Modulverantwortliche in Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. deren/dessen Vorsitzende/n und ist den Studierenden frühestmöglich in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die geänderten Prüfungsformen sind dem/der Vizepräsident/-in schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Teilnahme an Prüfungen / Zulassungsvoraussetzungen/ Zugangsvoraussetzungen Präsenzprüfungen

(1) Es besteht ab dem Wintersemester 2021/2022 wieder die Pflicht zur Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Regeln der ABPO.

(2) Pflichtanmeldungen werden ab dem Sommersemester 2022 wieder aufgenommen. Studierende, deren Anzahl an Pflichtanmeldungen 5 überschreitet, können auf Antrag innerhalb einer festgesetzten Frist überzählige Prüfungen abwählen, sofern es sich nicht um Drittversuche handelt. Die abgewählten Prüfungen verschieben sich ins Folgesemester.

(3) Soweit für eine Prüfung noch eine Zulassungsvoraussetzung fehlt (bspw. fehlende Credit Points, Konsekutivität), ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu prüfen, ob hier im Einzelfall eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Soweit eine Zulassung erfolgt, wird die Note erst nach Wegfall des Vorbehaltes eingetragen.

(4) Die Freiversuchsregelung entfällt ab dem Sommersemester 2022

(5) Für die Teilnahme an Präsenzprüfungen kann das Präsidium die 3 G-Regelung als Zugangsvoraussetzung festsetzen.

§ 6 Klausuren, mündliche (Ergänzungs-)Prüfungen, Online-Prüfungen

(1) Klausuren werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzprüfungen abgehalten. Das Präsidium kann die Anwendung der 3 G-Regelung festsetzen.

(2) Mündliche Prüfungen können auch per Videokonferenz stattfinden, sofern es sich nicht um eine mündliche Ergänzungsprüfung (MEP) handelt.

... (3) MEP's werden nach den Regelungen der ABPO und ggf. BBPO festgesetzt. MEP's werden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Das Präsidium kann die 3 G-Regelung festsetzen.

(4) Zur Erprobung neuer und effizienter Prüfungsmodelle können gem. § 23 Abs. 1 HessHG elektronische Fernprüfungen angeboten werden, insbesondere soweit Präsenzprüfungen wegen Einschränkungen und Hindernissen aufgrund eines erheblichen Infektionsgeschehens - Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie - nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden können. Die Vorgaben des § 23 HessHG sind zu beachten. Gleiches gilt für die Richtlinien zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Darmstadt in der jeweils aktuellen Fassung.

...

§ 7 Rücktritt

(1) Ein Prüfungsrücktritt ist seit dem 01.11.2021 nur gem. § 16 Abs. 2 ABPO möglich.

(2) Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (bspw. Hausarbeiten mit längeren Bearbeitungszeiten, Projekte), endet die Rücktrittsfrist gem. § 14 Abs. 4 Satz 6 ABPO sieben Kalendertage nach der Ausgabe der Aufgabenstellung. Ein

...

Rücktritt von der Abschlussarbeit kann innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit gem. § 22 Abs. 6 Satz 1 ABPO erfolgen. Nach Ablauf der Rücktrittsfristen nach Satz 1 und 2 kann ein Rücktritt nur noch gem. § 16 Abs. 2 ABPO erfolgen, soweit es sich nicht um den letzten Prüfungsversuch handelt.

§ 8 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Bei Studierenden, die nachweisen, dass sie aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen in der Kinderbetreuung oder wegen Schulschließungen die Betreuung selbst übernehmen müssen, legt der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles fest - bspw. Hausarbeiten, Abschlussarbeiten.

... (2) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt.

§ 9 Nachteilsausgleich Praxissemester/ Praktika

(1) Corona-bedingte Abbrüche des Praxissemesters oder von Praktika gelten nicht als Fehlversuch. Corona-bedingte Unterbrechungen sind unschädlich.

... (2) Auf Antrag der/des Studierenden ist zu prüfen, ob trotz des Abbruchs die ordnungsgemäße Durchführung anerkannt werden kann, wenn die Ausfallzeit/en einer Vermittlung der vorgesehenen Kenntnisse und damit einer erfolgreichen Ableistung des Praktikums nicht entgegensteht. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Praktikumsbeauftragte.

(3) Ist eine positive Entscheidung gem. Abs. 2 nicht möglich, wird auf Antrag die bereits absolvierte Praxistätigkeit anerkannt. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Soweit Corona-bedingt die Ableistung der Praxiszeit nur „kleinteilig“ oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist dies zu berücksichtigen.

... (5) Praktische Inhalte können auch durch Online-Formate bzw. Äquivalenzleistungen absolviert werden, soweit das Kompetenz- und Qualifikationsziel erreicht werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Praktikumsbeauftragte.

§ 10 Nachteilsausgleich Auslandssemester

Bei Corona-bedingten Unterbrechung oder Abbruch ist von der/dem Auslandsbeauftragten zu prüfen, ob Leistungen des Auslandsstudiums ganz oder teilweise nach Maßgabe der BBPO anerkannt werden können. Die Studierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Nachteilsausgleich Abschlussarbeit; Durchführung Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als fristgerecht abgegeben, wenn diese fristgerecht in digitaler Form eingeht.
- (2) Die Printversion ist nachzureichen. Die Fristen für die Nachreichung bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Corona-bedingten Einschränkungen.
- (3) Das Kolloquium kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

...

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Die Fassung vom 11.01.2022 tritt mit Ablauf des 30.04.2022 außer Kraft.

Die geänderte Satzung vom 26.04.2022 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

...

Darmstadt, den 28.04.2022



i. V. Arnd Steinmetz

Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident

...